

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberlienz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Oberlienz erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	54,25 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	108,50 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	162,75 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	217,00 Euro
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt	271,25 Euro
f) bei einem Sechspersonenhaushalt	303,80 Euro
g) bei einem Siebenpersonenhaushalt	336,35 Euro
h) bei einem Achtpersonenhaushalt	368,90 Euro
i) bei einem Neunpersonenhaushalt	401,45 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück anfallenden Abfälle und beträgt:

a) für die Abholung	
1. eines Restmüllsackes (70 l)	5,09 Euro
2. eines 2-wöchigen Restmüllbehälters (80 l)	151,22 Euro
3. eines 2-wöchigen Restmüllbehälters (120 l)	226,82 Euro
4. eines 4-wöchigen Restmüllbehälters (80 l)	75,61 Euro
5. eines 4-wöchigen Restmüllbehälters (120 l)	113,41 Euro
b) für die Anlieferung	
1. von Sperrmüll ab dem 3 m ³ je Haushalt/Jahr	13,00 Euro
2. von Altholz ab dem 3 m ³ je Haushalt/Jahr	6,00 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 30. April eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 1993, kundgemacht vom 6. April 1993 bis 23. April 1993 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter